

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 05.03.2024 folgende 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.11.2014 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Trink- und Abwasserverband Börde

(2) Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und dient dem öffentlichen Wohl.

(3) Er hat seinen Sitz in Oschersleben (Bode), Landkreis Börde.

(4) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Die Stadt Oschersleben (Bode) und die Gemeinde Sülzetal werden vollumfänglich wasserseitig versorgt und abwasserseitig entsorgt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird wasserseitig bis auf die Stadt Kroppenstedt vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt jedoch nur in den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch sowie in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf der Stadt Gröningen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller bis auf den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf. Das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde bis auf die Ortschaft Hohendodeleben.

(6) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

(7) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es gleicht dem Siegel, das nachstehend abgedruckt ist.

Siegelabdruck

(umlaufend Trink- und Abwasserverband Börde,
mittig die Tropfen des Logos, Stempelfarbe blau)

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
- a) In den Verbandsgemeinden Obere Aller, Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde und Stadt Oschersleben (Bode) die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasserversorgung zu unterstützen.
 - b) In den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und den Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Stadt Oschersleben (Bode) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.
 - c) In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) sowie in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf), die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist oder das Niederschlagswasser direkt in den Vorfluter zugeführt werden kann, durchzuführen.
- (2) Der Verband kann für Gemeinden, andere Zweckverbände oder Dritte Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gegen Entgelt übernehmen soweit diese kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
- (3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1a) dieser Satzung übertragen die dort genannten Mitgliedsgemeinden ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 c) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Bildung und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich mitgeteilt.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene tausend Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen des Verbandes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, die das statistische Landesamt für den Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Änderungen der für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.

(4) Verändert sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde infolge Gebietsänderung in der laufenden Wahlperiode, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinde wahrnimmt.

(5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.

(6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft des Verbandsmitgliedes eine Nachwahl erfolgen.

(7) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(8) In Ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung wird durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. die Geschäftsordnung,
3. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes. Für den Erlass eines

Nachtragshaushaltes im Sinne von § 103 KVG LSA wird die Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

6. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ein Betrag von über 100.000 EUR.

7. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 KVG LSA, unabhängig von der Wertgrenze.

8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten,

9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

10. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Feststellungsvermerkes über die Jahresabschlussprüfung,

11. Festsetzung der Verbandsumlage,

12. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

13. Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung an Dritte,

14. Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,

15. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

16. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro übersteigen,

17. Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 350.000 EUR und Vergaben nach VOF von über 350.000 EUR,

18. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,

19. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

20. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

21. die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, die einen Wert von 500,00 € überschreiten,

22. das Abwasserbeseitigungskonzept, Änderungen dieser Konzeption sowie Mehrjahres-

Investitionsprogramme,

23. Vorschlag des Abschlussprüfers an das Rechnungsprüfungsamt,

24. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,

25. Übernahme neuer Aufgaben,

26. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,

27. Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Verhandlungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die erste (konstituierende) Sitzung wird gem. § 53 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe die Einberufung verlangt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 52 Abs. 2 KVG LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

a) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,

- b) die Auflösung des Verbandes,
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 9 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragestunden werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung bzw. per Einzelbeschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Ihm allein obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 6 Abs. 3 Nr. 5, 6, 8, 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 21 festgelegten Wertgrenzen.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich tätig. Er kann per Vertrag angestellt werden oder für die Dauer der Wahlperiode in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA anzuwenden.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit dem Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Geschäftsführer mit dem Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 9 a) Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend.

(6) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch die Bestellung eines Stellvertreters bestimmt, der hauptamtlicher Bediensteter der Verwaltung des Verbandes ist.

(7) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 GKG LSA möglich. Die erforderliche Qualifikation des Verbandsgeschäftsführers und die erstmalige Besetzung der Stelle hat den Vorschriften des § 12 Abs. 5 GKG LSA zu entsprechen.

(8) Für Eilentscheidungen durch den Verbandsgeschäftsführer gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend. Ebenfalls gilt § 65 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich seines hier geregelten Widerspruchsrechtes bzw. Widerspruchspflicht.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Buchführung wird nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung durchgeführt. Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 13

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte einschließlich der besonderen Umlage nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken.

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zugunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Verband von den bevorteilten Mitgliedern besondere Umlagen. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von den Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt. Bei einem Defizit im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c)

der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist. Bei einem Defizit im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die besondere Umlage von den Mitgliedern erhoben, in deren Entsorgungsbereich (Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. d bis g) der Abwasserbeseitigungssatzung das Defizit entstanden ist.

(3) Bei der allgemeinen Umlage wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis aller Einwohner des Verbandes im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt.

(4) Bei der besonderen Umlage im Bereich der Wasserversorgung wird der Umlagebedarf nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt, im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Im Bereich der Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserentsorgung wird der Umlagebedarf für die besondere Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner im jeweiligen Entsorgungsgebiet im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.

§ 14

Rechnungsprüfung

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bedient sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode) während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ und Angabe des Bereitstellungstages -gemäß Absatz 1- hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt

wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Straße 35, in 39387 Oschersleben (Bode) zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter www.tav-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben (Bode) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ und Angabe des Bereitstellungstages. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

(6) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ und Angabe des Bereitstellungstages. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung der Verbandssatzung (Mitgliederverzeichnis).

(2) Vor dem Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes hat die Gemeinde einen Antrag für die Aufnahme als neues Verbandsmitglied bei der Verbandsversammlung zu stellen und einen Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates über die Antragstellung der Mitgliedschaft im Verband herbeizuführen.

(3) Für die Abwicklung des Beitritts, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

(4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17

Austritt durch Kündigung, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) erforderlich. Für die Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die für das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar sind, weil dessen Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(6) Der Austritt infolge Kündigung setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung zum Vermögensausgleich voraus. Einzubeziehen in diesen Ausgleich sind u.a. auch Verbandslasten, die sich aus der Mitgliedschaft nach dem Kündigungstermin ergeben bzw. ergeben können.

§ 18

Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung vorgenommen werden.

(2) Der Beschluss wird in der Verbandsversammlung behandelt, wenn dies auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes führen sollen, verlangt wird.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes wird mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) gefasst und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

(4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch gesonderte Regelungen festgelegt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf.

Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2) beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 20 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher, und Schriften und sonstige Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen für dienstliche Zwecke einzusehen und zu benutzen.

§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 32 und 33 des KVG LSA.

§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen, Dienstunfall

(1) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Erleidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband einen Dienstunfall, so hat er in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 4 KVG LSA dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 23 Anwendung der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

§ 24 Aufsicht und Prüfung

(1) Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Börde.

(2) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende 6. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 06.03.2024 in Kraft.

Oschersleben, den 06.03.2024



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 29.04.2024



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1

der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde vom 06.11.2014

MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserverband Börde gehören gemäß § 2 Verbandssatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

Mitgliederverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmzahl gem. § 4 Abs. 3 Verbandssatzung
1. Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)	19.807	20
2. Verbandsgemeinde Obere Aller	14.665	15
3. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde	14.038	15
4. Einheitsgemeinde Sülzetal	8.977	9
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.784	9
Gesamteinwohner:		Gesamtstimmzahl: 68

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Stand 31.12.2017